

## **BGer 2A.301/2003 vom 25. Juni 2003**

Bundesgericht, 2003-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.301\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.301_2003)

FR: TF 2A.301/2003 du 25 juin 2003

IT: TF 2A.301/2003 del 25 giugno 2003

### **Regeste**

Bürgerrecht und Ausländerrecht

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht am Kantonsgericht Basel-Landschaft genehmigte am 6. Juni 2003 die gegen den aus Algerien stammenden A.\_\_\_\_\_ (geb. 1979) tags zuvor angeordnete Ausschaffungshaft bis zum 5. September 2003. Ein von A.\_\_\_\_\_ am 18. Juni 2003 eingereichtes Gesuch um Haftentlassung leitete er am 23. Juni 2003 zuständigkeitshalber dem Bundesgericht als Beschwerde gegen den Haftentscheid weiter.

#### **E. 2**

Die Eingabe erweist sich - soweit sich der Beschwerdeführer darin überhaupt sachbezogen mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt (vgl. Art. 108 Abs. 2 OG ; BGE 118 Ib 134 ff.). - als offensichtlich unbegründet und kann ohne Weiterungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG erledigt werden: Der Beschwerdeführer ist im Asylverfahren rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen worden. Am 22. Mai 2003 weigerte er sich, den für ihn gebuchten Flug nach Algerien anzutreten. Bei seiner erneuten Anhaltung am 5. Juni 2003 befand er sich in Missachtung der ihm am 8. August 2002 auferlegten Eingrenzung auf den Kanton Basel-Landschaft in der Stadt Basel, wobei er sich der polizeilichen Kontrolle durch Flucht zu entziehen versuchte. Gestützt auf dieses und sein weiteres Verhalten (Missachtung einer Ausgrenzung, Ladendiebstahl, wiederholte Erklärung nach abgeschlossenem Asylverfahren, nicht in seine Heimat zurückkehren zu wollen) besteht bei ihm "Untertauchungsgefahr" im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 13b Abs. 1 lit. c ANAG (SR 142.20; vgl. BGE 129 I 139 E. 4.2 S. 146 f.; 125 II 369 E. 3b/aa S. 375; 122 II 49 E. 2a S. 51); im Übrigen erfüllt er auch den Haftgrund von Art. 13b Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 13a lit. b ANAG, wonach in Ausschaffungshaft genommen werden kann, wer ein ihm zugewiesenes Gebiet verlässt. Gegenstand des richterlichen Haftprüfungsverfahrens bildet ausschliesslich die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft, nicht auch die Asyl- oder Wegweisungsfrage (vgl. BGE 128 II 193 ff.; 125 II 217 E. 2 S. 220, mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ihm drohe bei einer Rückkehr in die Heimat Verfolgung, ist auf seine Ausführungen deshalb nicht weiter einzugehen; diese Frage ist von den Asylbehörden (letztinstanzlich am 9. Juli 2002 durch die Schweizerische Asylrekurskommission) rechtskräftig beurteilt worden. Da auch alle anderen Haftvoraussetzungen erfüllt sind - insbesondere nicht gesagt werden kann, dass sich in absehbarer Zeit keine begleitete Ausschaffung organisieren liesse bzw. das Amt für Migration sich nicht mit dem nötigen Nachdruck um den Vollzug der Wegweisung bemühen würde ( BGE 125 II 217 E. 2 S. 220; 124 II 49 ff.) -, ist die Ausschaffungshaft zu

Recht genehmigt worden. Soweit der Beschwerdeführer einwendet, er sei "unschuldig", verkennt er, dass die Ausschaffungshaft kein strafrechtlich relevantes Verhalten sanktioniert, sondern eine Administrativmassnahme zur Sicherung des Vollzugs der durch sein Verhalten gefährdeten Ausschaffung darstellt. Seiner Selbstmorddrohung ("j'ai peur de me suicider") kann im Rahmen des Haftvollzugs Rechnung getragen werden (vgl. Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Uebersax/Münch/Geiser/ Arnold, Ausländerrecht, Basel 2002, Rz. 7.118 ff.). Für alles Weitere wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen ( Art. 36a Abs. 3 OG ).

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend würde der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Es rechtfertigt sich jedoch, praxisgemäss von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen (vgl. Art. 154 und Art. 153a Abs. 1 OG ). Das Amt für Migration wird ersucht, dafür besorgt zu sein, dass der vorliegende Entscheid dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet und nötigenfalls verständlich gemacht wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.